

13429/AB
Bundesministerium vom 31.03.2023 zu 14007/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.089.207

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14007/J vom 1. Februar 2023 der Abgeordneten Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm dazu bekannt, konsequent gegen internationale Steuerverschiebungen beziehungsweise jegliche Art von Missbrauch, Steuerbetrug und Steuervermeidung vorzugehen.

Das Schließen von Steuerlücken ist dabei als ein fortwährend zu bearbeitender wesentlicher Baustein bei der Sicherstellung eines wettbewerbsfähigen und leistungsgerechten Standortes zu begreifen. Insbesondere befürwortet und unterstützt die Republik Österreich Bemühungen zur Schaffung einer gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der EU, zur Schließung von Steuerschlupflöchern sowie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken. Hinsichtlich der Besteuerung internationaler Konzerne hat sich Österreich stets dafür eingesetzt, dass große und grenzüberschreitend tätige Unternehmen einen fairen Beitrag

zum Steueraufkommen leisten. Dahingehende Problemstellungen können am besten in internationaler Zusammenarbeit gelöst werden.

Zuletzt konnten im Rahmen des OECD bzw. G20 „Inclusive Framework on BEPS“ (Base Erosion and Profit Shifting) entscheidende Fortschritte erzielt werden. Dieses befasst sich mit der Adaptierung von Regelungen, die den besonderen steuerlichen Herausforderungen, welche sich aus der fortschreitenden Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, Rechnung tragen.

Die Berechnung einer gesamten Steuerlücke wird nur in sehr wenigen Ländern durchgeführt, wobei hier unterschiedliche methodische Ansätze und Definitionen gewählt werden, die jedoch gemeinsam haben, dass sie keine exakten Einschätzungen zu fehlenden Steuereinnahmen liefern und daher nur bedingt aussagekräftig sind.

Gleiches gilt für derartige Schätzungen internationaler Einrichtungen.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) verfolgt als primäres Ziel, mit seinen verfügbaren Ressourcen jene Lücken, die durch die Experten laufend identifiziert werden, durch legistische nationale und internationale (z.B. im Rahmen von Verhandlungen zu Doppelbesteuerungsabkommen/DBA) sowie organisatorische Maßnahmen zu schließen.

In den letzten Jahren wurde bzw. wird – neben der vollständigen Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) – beispielsweise durch folgende legistische Maßnahmen bzw. Initiativen gegen Missbrauch, Steuerbetrug und Steuervermeidung vorgegangen:

- Einführung einer Digitalsteuer

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft stellt eine weltweite Herausforderung dar, für die eine globale Lösung gefunden werden muss. Da sich die Kompromissfindung auf internationaler Ebene in der Vergangenheit jedoch schwierig gestaltet hat, wurde Österreich vorerst national tätig. Das Digitalsteuergesetz 2020, das die Besteuerung von Onlinewerbeleistungen vorsieht, wurde mit 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt und zielt darauf ab, eine möglichst unkomplizierte Pauschalbesteuerung mit automatisierten Verfahren sicherzustellen, um flexibel auf neue Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der "digital economy" reagieren zu können. Der österreichischen Digitalsteuer unterliegen Onlinewerbeleistungen, soweit sie ab dem 1. Jänner 2020 von Onlinewerbeleistern im Inland gegen Entgelt erbracht werden.

- Abschaffung der Steuerbefreiungen bei Lieferung von Waren aus Drittländern bis 22 Euro

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2019 wurde die Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen, deren Gesamtwert 22 Euro nicht übersteigt (sogenannte Kleinsendungen) abgeschafft.

- Online-Plattformen werden für Waren aus Drittstaaten zu Steuerschuldern

Unternehmer, die Einfuhr-Versandhandelsumsätze durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle (z. B. Marktplatz, Plattform) unterstützen, werden seit 1. Juli 2021 so behandelt, als ob sie selbst die Gegenstände vom Lieferanten erhalten und im eigenen Namen weiter geliefert hätten.

- Informationsverpflichtung für Plattformen (Online-Marktplätze) und Haftung bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten

Im Bereich des E-Commerce bzw. Versandhandels wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2020 ab dem Jahr 2020 eine Haftung vorgesehen, falls an der Leistungserbringung beteiligte Unternehmer nicht mit ausreichender Sorgfalt ihren abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen.

Darüber hinaus sollen, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 (CESOP), mit 1. Jänner 2024 Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister eingeführt werden, die als ein weiteres Instrument zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, eingesetzt werden können.

- Automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen

Die EU-Richtlinie 2018/822 wurde in Österreich durch das Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Bereich der Besteuerung (EU-Meldepflichtgesetz – EU-MPfG) umgesetzt (BGBl. I Nr. 91/2019). Mit dem Gesetz sollen potenziell aggressive Steuergestaltungen gemeldet und bekämpft werden.

- Automatischer Informationsaustausch betreffend die Besteuerung von Kryptowerten

Ende 2022 präsentierte die Europäische Union (EU) einen Richtlinienvorschlag auf dem Gebiet der Amtshilfe, der einen automatischen Informationsaustausch für Zwecke der Besteuerung von Kryptowerten vorsieht. Mit der Richtlinie wird eine Meldepflicht für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen eingeführt, welche Informationen über die Kryptowert-Nutzer an die Steuerverwaltungen übermitteln müssen.

- Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

Mittels Notifikation Österreichs wird der territoriale Geltungsbereich des mehrseitigen Übereinkommens, BGBl. III Nr. 93/2018, in Bezug auf 34 weitere DBA-Partnerstaaten erweitert. Dadurch werden zahlreiche BEPS-Maßnahmen und insbesondere der sogenannte BEPS-Mindeststandard erheblich ausgeweitet, der unter anderem Regelungen zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch vorsieht. Derzeit sind 38 österreichische DBA vom Übereinkommen erfasst.

Zuletzt wurde mit dem AbgÄG 2022 die EU-Richtlinie betreffend umfangreiche Dokumentations- und Meldeverpflichtungen für digitale Plattformbetreiber (DAC7) umgesetzt. Damit wird die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung im Binnenmarkt vor dem Hintergrund des kontinuierlichen Voranschreitens der Digitalisierung der Wirtschaft intensiviert.

Mit der Einigung auf die „Zweisäulenstrategie“ auf Ebene des OECD bzw. G20 BEPS Inclusive Forum zur (teilweisen) Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Säule 1) sowie der Einführung einer globalen Mindeststeuer (Säule 2) soll die Steuervermeidung auf internationaler Ebene nun weiter konsequent bekämpft werden. Österreich hat sich dabei aktiv an der Umsetzung auf EU-Ebene eingebracht. Die auf den Vorarbeiten der OECD basierende EU-Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen wurde mittlerweile von allen Mitgliedstaaten einstimmig angenommen. Nunmehr hat die EU-weite Umsetzung der darin vorgesehenen Regelungen zu erfolgen, die ab 2024 gewährleisten sollen, dass große Unternehmen mit weltweiten Jahresumsätzen von mindestens 750 Mio. Euro unabhängig davon, wo sie tätig sind, einer effektiven Steuerbelastung von mindestens 15 % unterliegen. Mit dieser weitreichenden Reform wird der Wettbewerb um immer niedrigere Körperschaftsteuersätze und besonders attraktive Steuerregime nach unten hin begrenzt werden.

Vorteile, die eine Gewinnverlagerung in Steuerhoheitsgebiete ohne oder mit sehr niedriger Besteuerung mit sich bringt, werden abgeschafft, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen werden.

Seitens der Finanzverwaltung wird die Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung, die Abgabenmoral, die effektive Bekämpfung der Schattenwirtschaft sowie des Steuerbetrugs und der Schutz der redlichen Wirtschaftstreibenden durch eine einheitliche, risikoorientierte Prüfungs- und Kontrolltätigkeit sowie eine gesetzeskonforme und faire Gestaltung der Beziehungen zu Kundinnen und Kunden gewährleistet.

Als Maßnahmen können insbesondere angeführt werden:

- Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der EU und der Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der redlichen Wirtschaft durch Maßnahmen der Betrugsbekämpfung wie
 - Mitwirkung im Eurofisc-Netzwerk der EU gegen den sogenannten „Missing Trader Intra-Community Fraud“
 - Schaffung des Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungs Competence Center als Spezialteam der Steuerfahndung zur frühzeitigen Entdeckung von Umsatzsteuerbetrugsketten und von Missing Tradern sowie Stoppen der Betrugsaktivitäten
- Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral z.B. durch
 - Verstärkten internationalen Informationsaustausch
- Sicherstellung der langfristigen, nachhaltigen und effizienten Aufgabenbewältigung des Ressorts unter anderem durch
 - Modernisierung der Finanzverwaltung und damit einhergehend Schaffung des Amtes für Betrugsbekämpfung
 - Motivierte, leistungsfähige und leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Bedarfe und Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger optimal erfüllen zu können
 - Ausbau der Spezialisierung durch laufende Schulungen
- Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT unterstützten Serviceangebotes (E-Government) in Verbindung mit Risikoanalysen durch Predictive Analytics

- Bekämpfung des Sozialleistungsbetrugs durch enge Kooperation zwischen BMF und Bundesministerium für Inneres
- Gestaltung einer leistungsorientierten, effizienten und innovativen Organisation mit strategischem Fokus auf eine Automatisierungs- und Digitalisierungsoffensive sowie Umsetzung von E-Government-Projekten, beispielsweise Transformation in eine moderne IT-Anwendungsarchitektur („Road Map“ – IT-Modernisierung Finanzverwaltung), Big One Stop Shop (BOSS), Unionszoll Kodex (UZK) und Ausbau der IT-Anwendung zur Bekämpfung des Umsatzsteuerkarussellbetrugs
- Einrichtung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer
- Task Force Offshore im BMF

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt